mit Beschlag zu belegen.

Belagerungszuftands Boftsendungen beschlagnahmen können, ift die Bollbehörde unter gemiffen Bedingungen jederzeit berechtigt, auf von ihr beftimmte Gendungen die Beschlagnahme von der Postverwaltung herbeiführen zu lassen. Nach § 91 des Bereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 haben die Postanftalten in den Grenzbezirken einem etwaigen Berlangen der Organe der Grenzzollverwaltung um Aushändigung beftimmt bezeichneter Boftftiide jum Zwede ber zollamtlichen Behandlung ftattzugeben und insbesondre Beschlagnahme= verfügungen der Grengzollbehörde als für fie verbindlich zu erachten.

Inbezug auf Beschlagnahme von Drudschriften, die zur Berbreitung beftimmt find, ift bas ordentliche Bericht jederzeit ohne weiteres berechtigt, eine Beschlagnahme anzuordnen. Allein auch ohne richterliche Anordnung fonnen die Staatsanwaltschaft ober die Polizeibehörde innerhalb bes ganzen Reichspoftgebiets mit Ausschluß von Elfaß-Lothringen auf Drudidriften Beichlag legen auf Grund ber SS 28 und 27 des Reichs = Prefgeseges vom 7. Mai 1874. (Reichs= Gesethlatt 1874 Seite 65.) Danach findet nach § 23 eine Beschlagnahme von Drudidriften ohne richterliche Un= ordnung nur ftatt:

1. wenn eine Drudschrift den Borschriften im § 6 des Reichs=Brefigesetes nicht entspricht. § 6 betrifft bie Berpflichtung zur Angabe des Namens und Wohnorts des Druders auf Drudichriften und, wenn lettere für den Buchhandel oder sonst zur Berbreitung bestimmt find, des Namens und Wohnorts bes Berlegers, des Berfaffers ober des Herausgebers;

2. wenn eine Drudichrift den Borichriften des § 7 nicht entspricht. Darin ift die Berpflichtung ausgesprochen, bei Beitungen und Beitschriften, die in monatlichen ober fürzern Friften erscheinen, außerdem auf jeder Nummer ufm. den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs

anzugeben;

3. wenn eine Drudschrift den Borschriften im § 14 zuwider verbreitet wird. Nach § 14 ift ber Reichskanzler in gewiffen Fällen berechtigt, die fernere Berbreitung von im Ausland erscheinenden Drudichriften gu verbieten;

4. wenn durch eine Drudschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlaffenen Verbot zuwider gehandelt wird. Nach § 15 fteht dem Reichskanzler bas Recht zu, in Beiten der Kriegsgefahr oder des Krieges Beröffentlichungen Truppenbewegungen ober Berteidigungsmittel gu verbieten;

5. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130 und 184 des Deutschen Strafgesethuchs mit Strafe bedrohten Sandlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn bringende Gefahr befteht, daß bei Bergögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Berbrechen oder Bergehen unmittelbar zur Folge haben würde. Die angeführten Paragraphen des Reichsftrafgesetsbuchs bedroben folgende Handlungen mit Strafe: § 85 die öffentliche Aufforderung jum hochverrat; § 95 die Beleidigung des Raisers oder des Landesherrn; § 111 die öffentliche Aufforderung gur Begehung einer ftrafbaren Sandlung: § 130 die öffentliche, in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise stattfindende Unreizung verichiebener Rlaffen ber Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander; § 184 ben Berfauf ober die Berbreitung ufm. von unglichtigen Schriften, Abbildungen und Darftellungen.

unbedenklich berechtigt, Postsendungen, Briefe und Depeschen zum Zwed der Berbreitung sich befinden. Die Beschlagnahme kann sich aber auch auf die zur Bervielfältigung Während die Militarbefehlshaber nur mahrend eines dienenden Platten und Formen erftreden. Bei Drudichriften im engern Ginn hat auf Antrag bes Beteiligten ftatt Beschlagnahme bes Sages bas Ablegen bes letteren zu ge= ichehen. Bei ber Beschlagnahme find die dieselben veranlaffenden Stellen der Drudschrift unter Unführung der verletten Gesetz zu bezeichnen. Trennbare Teile der Druckichrift (Beilagen einer Zeitung ufm.), die nichts Strafbares enthalten, find von der Beichlagnahme auszuschließen.

Der Gesetzgeber hat durch den Erlaß des § 5 des Post= gesetes bestimmt jum Ausdrud gebracht, daß das Briefgeheimnis unverleglich ift und daß Ausnahmen nur durch

Reichsgesetze zu regeln find.

Rleine Mitteilungen.

Der Deutsche Mufikalienverlag im Jahre 1904. - Die Fachzeitschrift » Musithandel und Musitpflege" gibt nach bofmeifters Bergeichnis folgende

Bufammenftellung ber Beröffentlichungen des deutschen Musikalienhandels für bas Jahr 1904.

100	200	1000		7	811		000	
In	itri	um	en	ta	In	ıu	١i	ť:

	I.	Für Orchefter	559	Werte
	II.	Für Galonorchefter, für ameritanifche, Berliner,		
		Barifer Befegung, für hausmufit	371	Werte
	III.	Rur Streichorchefter	31	Berte
		Für Sarmonie-(Militar=)Mufit	218	Berte
		Für Blechmufit	125	Werte
		Rongertanten mit Orchefter, Streichorchefter,		
	-	Militar- und Blechmufit	5	Werte
	VII	Für Streichinftrumente		Werte
		Für Blasinstrumente		Werte
		Für Schlaginftrumente		Werte
		Für Mandoline		Werte
		Market and the second s		Werte
		Für Gitarre		Berte
		Für Harfe		Berte
		Für Schlagzither		Werte
		Für Kinderinstrumente		Werte
		Für Pianoforte		CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE
		Für Orgel		Werte
		Für harmonium		Berte
2	XVIII.	Für Bandoneon, Konzertina, harmonika Gefangmufik:	11	Werte
	XIX	Für Gefangmufit	5018	Werte
		Schriften und Abbilbungen		Werte
	ALA.	Cigenfren and decemberingen		

Insgefamt: Inftrumentalmufit 7105 Berte; Gefangmufit 5018 Berte; Schriften ufm. 445 Berte; gufammen 12 568 Berte.

Buchdrudpreife in Ofterreich. - Die Ofterreich.-ungarifche Buchhändler-Correspondeng vom 31. Januar 1906 gibt folgender Bufdrift eines namhaften Berlegers Raum:

» Berleger, Uchtung! . Der Reichsverband öfterreichifder Buchdrudereibefiger, als Bertreter ber gefamten Drudinbuftrie Ofterreichs, hat nach langwierigen Berhandlungen mit ber Behilfenschaft einen neuen Lohnvertrag abgeschloffen, der mit 1. b. Dt. in Rraft getreten ift und unter Berüdsichtigung ber eingetretenen bedeutenben Berteuerung aller Lebensbedingniffe der Arbeiter Diefen eine erhöhte Entlohnung zusichert, die fich zwischen gehn und zwanzig Prozent bewegt. Bleichzeitig haben fich auch bie Bapierfabritanten mit Rudficht auf die enorme Steigerung ber Preife ber Rohmaterialien bemitgigt gefeben, eine Preiserhöhung aller Papierforten eintreten zu laffen. hierdurch fieht fich bas Gremium ber Buchbruder und Schrieftgieger in Bien veranlaßt, an alle Ronfumenten bas Erfuchen zu richten, ihren Buchbrudern auf beren Berlangen eine entsprechenbe Erhöhung ber bisberigen Breife zu bewilligen."

Diefe Notig wird von ben Buchbrudern in die Preffe lanciert Rach 27 des Reichsprefgesetes trifft die Beschlagnahme und foll auf Rommendes vorbereiten. Möge jeder öfterreichische von Drudichriften die Eremplare nur da, wo bergleichen Berleger diefer abermals beabsichtigten Preistreiberei ber Buch-